

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 169.

Sonnabend, 24. Juli 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnementen werden angenommen. Eigenen Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Einzelpost 43 mm breite Reklametexte 18 Pfg. (Reklametexte 12 Pfg.) Zeitungsbesitzer und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Zanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Weststraße 53. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Söhnlein in Riesa.

Verordnung, Anhang von Lebensmittelpreisen betr.

vom 22. Juli 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 353) wird angeordnet:

1. An Geschäften, in denen Fleischwaren, Butter, Schmalz, Speisefette, Eier, Milch, frisches oder getrocknetes Gemüse und Obst, Hülsenfrüchte oder Kartoffeln im Kleinhandel verkauft werden, sind vom 2. August 1915 ab die Preise dieser Waren in der Nähe jedes für die Käufer bestimmten Eingangs durch einen von außen sichtbaren Aufschlag bekannt zu geben. Die angehängten Preise sind für alle Warenmengen gültig, für welche keine besonderen Preise in dem Aufschlag verzeichnet sind. Die Verpflichtung zum Aufschlag der Preise gilt auch für die Stände in Markthallen und auf Wochenmärkten sowie für den Straßenhandel.

2. Der Anhang ist von der Gemeindebehörde oder der von dieser zu bestimmenden Dienststelle kostenfrei abzustempeln. Eine Abschrift des Anhangs ist bei der Abstempelung abzuliefern. Der Geschäftsinhaber ist jederzeit berechtigt, abgekündigte Preisverzeichnisse zur Abstempelung vorzulegen. Bis zum Anhang eines dienstlich abgestempelten neuen Preisverzeichnisses bleiben die aufgehängten Preise mit der Wirkung in Kraft, daß keine höheren Preise gefordert oder genommen werden dürfen.

3. Die Durchführung der Verordnung liegt den Amtshauptmannschaften und Stadträten der Städte mit Revierleiter Stadtordnung ob. Sie sind ermächtigt, im Rahmen dieser Verordnung erläuternde und ergänzende Bestimmungen zu treffen.

4. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Dresden, den 22. Juli 1915.

1454 II b I

Ministerium des Innern.

3174

Verordnung, betr. die Ueberwachung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs

vom 22. Juli 1915.

Die Preise vieler der wichtigsten Gegenstände des täglichen Bedarfs sind in einem Maße in die Höhe gegangen, das in der Marktfrage keine ausreichende Rechtfertigung findet.

Der Grund liegt zum Teil in unlauteren Preisstreiberien einzelner Personen, die dazu führen, die Kleinverkaufspreise und zwar nicht selten gegen den Willen des einzelnen Händlers, allgemein auf eine unangemessene Höhe zu bringen. Es wird daher angeordnet:

In Gemeinden, in welchen sich eine Preissteigerung für Gegenstände des täglichen Bedarfs bemerkbar macht, die nach den örtlichen Verhältnissen ungerechtfertigt erscheint, hat die Gemeindebehörde (Stadtrat, Gemeindevorstand) die beteiligten Gewerbetreibenden oder deren Vertretungen zu einer Verhandlung zu laden, in welcher die Preise und die Gründe ihrer Steigerung zu erörtern sind. Es ist darauf hinzuwirken, daß eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Gewerbetreibenden über einheitliche örtliche Preise für den Kleinverkauf erzielt wird, bei welcher der Nutzen des Verkäufers den im letzten Jahre vor Kriegsausbruch an Waren gleicher Art und Güte erzielten Gewinn unter angemessener Berücksichtigung erhöhter Umsatzen nicht übersteigt.

Das Ergebnis der Verhandlung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Verhandlung ergebnislos verläuft oder wegen Nichterscheinens der Beteiligten nicht zustande kommt.

Den Aufsichtsbehörden bleibt unbenommen, die Verhandlung an sich zu ziehen, falls eine einheitliche Nachprüfung der Preise für einen größeren Bezirk angezeigt erscheint. Erscheint die zwangsweise Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Gegenstände des täglichen Bedarfs angezeigt, so ist unter Vorlegung der Gründe an die Reichshauptmannschaft, soweit die Zuständigkeit zur Festsetzung nicht anders geordnet ist, Bericht zu erstatten.

Dresden, am 22. Juli 1915.

1335 II B I

Ministerium des Innern.

3173

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 24. Juli 1915.

— Die stellvertretenden Generalkommandos des 12. und des 19. Armeekorps erlassen eine Bekanntmachung betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Salata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe. Die Verfügung tritt am 24. Juli 1915, mitternachts 12 Uhr, in Kraft.

— In der sächsischen Verlustliste Nr. 175 (ausgegeben am 23. Juli 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Infanterie-Regiment Nr. 104; Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 106; Ersatz-Infanterie-Regiment Nr. 24, 32; Ersatz-Infanterie-Regiment Nr. 9, Landwehr-Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 48; Landsturm-Infanterie-Regiment Nr. 19; Landsturm-Infanterie-Bataillone: Pirna (XII. 5); Jittau (XII. 7); Großenhain (XII. 8); Leipzig (XIX. 3); Leipzig (XIX. 4); Annaberg (XIX. 14); Ersatz-Bataillone: 3. XII. Armeekorps (XII. 12); 4. XII. Armeekorps (XII. 13); Ersatz-Bataillone: Ersatz-Regiment Nr. 6, Landwehr-Regiment Nr. 104; Jäger-Bataillone Nr. 12, 13; Reserve-Jäger-Bataillone Nr. 13, 26. Kavallerie: Gardebataillon; Ra-

binier-Regiment; Ulanen Nr. 21; Reserve-Ulanen; Husaren Nr. 13, 19; Reserve-Husaren. Feldartillerie: Regiment Nr. 28, 32, 48, 68, 77, 78; Reserve-Regiment Nr. 53, 54; Ersatz-Abteilungen, Regiment Nr. 28, 32, 48. Pioniere: Bataillone: I. Nr. 12, 22; II. Nr. 12, 22; 1. Ersatz-Kompagnie, I. Nr. 12; Kompagnien Nr. 115, 245; Reserve-Kompagnien Nr. 53, 54; Reserve-Divisions-Brücken-Train Nr. 54; Mittlere Minenwerfer-Abteilungen Nr. 104, 143. — Preussische Verlustlisten Nr. 277, 278.

— Der sächsische Ferienverkehr ist, wie zu erwarten war, diesmal stark von den Kriegszuständen beeinflusst worden. Die üblichen Reisen in die Alpen und an die See haben eine Einschränkung von mehr als 100 Proz. erfahren. Dagegen wird ein sehr lebhafter Reiseverkehr festgestellt. Insbesondere das mittlere Erzgebirge, auch die sächsische Schweiz, Thüringen, Franken- und Böhmerwald haben einen demeritenswerten Zuzug von Feriengästen aufzuweisen.

— Nach einer Verfügung des sächsischen Kriegsministeriums sind alle im Bereiche des stellvertretenden Generalkommandos des 19. (2. sächsischen) Armeekorps wohnenden Unternehmer, die für auswärtige Kriegsbedarfsämter oder deren Zweigstellen Roharbeiten zur Anfertigung militärischer Bedarfsstücke jeglicher Art von innerhalb des Korpsbereichs 19 wohnhaften Arbeitsträften

Sperrung des Elbverkehrs.

Das Ersatz-Bataillon des 2. Königl. Schif. Pionier-Bataillon Nr. 22 in Riesa wird am Donnerstag und Freitag, den 29. und 30. Juli 1915 von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags auf dem Übungspfad Forberge Brückenstraße über die ganze Elbe vornehmen, wofür folgende Anordnungen getroffen werden:

1. Während der Dauer der Uebungen ist der Elbstrom für die Schifffahrt im Allgemeinen gesperrt und kann nur Rücksicht auf den ungehinderten Verkehr der Personendampfer genommen werden und nach Möglichkeit auf den der Gütdampfer ohne Anhang, die sich zur Fahrplanmäßigen Zeit der Personendampfer an der Brücke einfinden. Ausgenommen von der Durchfahrt sind Rettendampfer auch ohne Anhang und die Fischerei.

2. Während der Dauer der Uebung hat die Talschifffahrt bei Moritz und Rähnitz, wenn nötig an der Rosenmühle vor Anker zu gehen. Die Fischerei hat bei der Rosenmühle und weiter aufwärts zu steuern.

In jedem Falle muß das Fohrwasser für entgegenkommende und abholende Schiffe, sowie für die Fahren freigehalten werden.

3. Hierzu werden für die Talschifffahrt bei Moritz, für die Bergschifffahrt bei Fischepa je 1 Anlegeposten ausgestellt. Der Standpunkt dieser Posten wird durch 2 an einer Stange übereinander befestigte rote Flaggen oder Bälle gekennzeichnet.

4. Außerdem werden 800 m oberhalb der Brückenstelle die gleichen Zeichen sichtbar gemacht. Ueber diese Zeichen hinaus dürfen nur die zum Durchlaß berechtigten Talschiffe fahren und sich bis auf 500 m der Brücke nähern. Die Bergschifffahrt hat 300 m unterhalb der Brücke zu halten. (Polizeiordnung § 20.)

5. Der Durchlaß darf nur dann durchfahren werden, wenn auf den beiden Endposten, an der Durchlaßstelle blaue Flaggen gesetzt werden. (Polizeiordnung §§ 18 und 19.)

6. Bei geöffneter Brücke regelt die Durchfahrt der Schiffe ein Stromaufsichtsbeamter. Bei gleichzeitiger Ankunft von Personen- und Gütdampfern müssen die Personendampfer zuerst durchgelassen werden.

7. Dampfschiffe dürfen nur langsam durch die Brücke fahren und nur soviel Kraft anwenden, als zu ihrer sicheren Steuerung unbedingt erforderlich ist. (Polizeiordnung §§ 18 und 19.)

8. Den Anordnungen der Stromaufsichtsbeamten, der Anlegeposten und der Pioniertruppe ist Folge zu leisten.

9. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der Polizeiordnung bestraft. Insbesondere wird auf § 3 der Polizeiordnung verwiesen.

Meißen, den 23. Juli 1915.

Nr. 429 X. Die Königl. Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

Die Lieferung verschiedener Kasernengeräte aus Holz, Eisen u. s. w., sowie von gläsernen und feingutemem Geschirre, soll öffentlich verdingt werden. Die Bedingungen u. s. w. sind im Geschäftszimmer — Pionierkasernen, Stadtgebäude, Zimmer 61 — einzusehen und Angebots bis 9. August ds. Jhrs., 10 Uhr vorm. verschlossen einzuliefern. Verdingungsunterlagen werden nicht versandt. Bewerber, welche die Bedingungen nicht eingesehen haben, bleiben unberücksichtigt. Zuschlagsfrist 2 Wochen.

Königliche Garnisonverwaltung Riesa.

Wir geben hiermit bekannt, daß

Herr

Herr Schlachthofdirektor Meißner in Riesa von der Königl. Amtshauptmannschaft zu Großenhain als wissenschaftlicher Fleischbeschauer, sowie zur Ausübung der Trichinenschau, für die Gemeinde Gröba in Pflicht genommen worden ist.

Gröba, Elbe, am 23. Juli 1915.

Der Gemeindevorstand.

Freibau Zahnshausen.

Das Fleisch eines jungen Bullen soll morgen Sonntag, früh 7 Uhr verpundet werden. Preis 80 Pfg. für 1/2 kg.

Der Gutsvorstand.

ausführen lassen, diejenigen Macherlöshne zu bezahlen, die das Kriegsbedarfsamt 19 für diese Anfertigung festgesetzt hat. Insbesondere ist auch den über die Auszahlung der Macherlöshne an die Arbeitnehmer getroffenen Bestimmungen gewissenhaft nachzukommen. Das Bedarfsamt des 19. Armeekorps gibt diese Verfügung mit dem Hinweis bekannt, daß es diejenigen Unternehmer, die sich der Nichtbefolgung vorstehender Anordnung schuldig machen, dem Königl. Generalkommando namhaft machen wird.

— Das sächsische Ministerium des Innern hatte mehrere Werbebekanntern um eine gutachtliche Aussprache darüber eruchst, ob es angängig sei, die Häute der Schweine in der Lederindustrie zu verwenden. Die sächsische Gewerbebehörde hat die Fleisch- und Innungs- und verschiedene Gewerbetreibenden des Kammerbezirks aufgefordert, sich über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit dieser Anregung auszusprechen. Auf Grund der eingelaufenen Gutachten hat die Kammer dem Ministerium gegenüber ihrer Meinung dahin Ausdruck gegeben, daß es wohl besser sein dürfte, es bei dem alten zu belassen, da die Schweinhaut gerade bei der jehigen Knappheit der Lebensmittel bei der bisher gedrücklichen Verwendung mehr ausgenutzt wird, als wenn sie zu Leder verarbeitet würde. Die Herausgabe einer Verordnung, die die Entzählung der Tiere und die Zuführung des so gewonnenen Materials an die Lederindustrie vorseht, könnte sich höchstens nehmend auf die Lederindustrie, ältere Säuen und gefallene Tiere erstrecken, wodurch dem Bedarf an Schweinhäuten, wenn er wirklich vorhanden ist, entgegenkommen würde.